



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Waldgesetz

Waldgesetz

Gestützt auf Art. 56, Abs. 3 des Kant. Waldgesetzes KWaG (BR 920.100)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 03.12.2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1**

Das Gemeindewaldgesetz regelt die Organisation, die Aufgaben und die Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Grundsatz

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Waldgesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 4

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeverfassung und dem Geschäftsreglement der Gemeinde Churwalden sowie dem übergeordneten Forstrecht.

Kompetenzen und Zuständigkeit

II. VERWALTUNG**Art. 5**

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Organisation

Art. 6

Die Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Verwaltung und Aufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Gemeindevorstand

Art. 8

Der zuständige Departementsvorsteher ist in seiner Funktion auch Waldchef. Er ist zuständig für

Waldchef

- a) Förderung der Waldwirtschaft und der Holzvermarktung in der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem Revierleiter;
- b) Tätigt zusammen mit dem Revierleiter die Holzverkäufe;
- c) Genehmigung des Jahresprogrammes.

Art. 9

Die Anstellung des Revierleiters basiert auf dem kantonalen Personalgesetz, der kantonalen Personalverordnung und den entsprechenden Ausführungserlasse.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss übergeordneter Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung über die Beförderung der Waldungen des Forstreviers Churwalden. Die Pflichten und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft und/oder Stellenbeschrieb festgelegt.

Revierleiter / Betriebsleiter

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG**Art. 10**

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Zielsetzung

Art. 11	Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.	Jahresprogramm
Art. 12	Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte (Art. 44 KWaV) und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.	Arbeitssicherheit
Art. 13	Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.	Forstschutz
Art. 14	Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.	Infrastruktur
Art. 15	Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut Eidg. und Kant. Waldgesetz erlaubt. Weiteres regelt die Gemeinde im Strassenpolizeigesetz vom 1. Oktober 2012.	Benutzung der Waldstrassen
IV. WALDPRODUKTE UND WALDLEISTUNG		
Art. 16	Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich.	Vermarktung
Art. 17	Der Holzverkauf kann durch den Gemeindevorstand in die Kompetenz des Waldchefs und des Revierleiters delegiert werden.	Holzverkauf
Art. 18	Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird intern verrechnet.	Interner Verbrauch
Art. 19	¹ Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhen-durchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. ² Das Sammeln von Leseholz ist unentgeltlich. ³ Im Wald gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und bis Jahresende abzuführen. ⁴ Das Sammeln von Leseholz in Holzschlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen zur Nutzung freigegeben	Leseholz
Art. 20	Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierleiter sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.	Christbäume, Deckreisig
Art. 21	Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
V. SCHUTZ VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN		
Art. 22	¹ Die Nutzung der Weidwälder ist im Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Churwalden oder in den Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten geregelt, resp. zu regeln. ² Die Pflege der bestockten Weiden hat im Einvernehmen mit dem Revierleiter zu erfolgen.	Beweidung

Art. 23

Das Campieren im Wald ist verboten. Über Ausnahmen für Zeltlagerplätze und dergleichen entscheidet der Gemeindevorstand.

Campieren

VI. STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 24**

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen dieses Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Zuständigkeit

Art. 25

Verstösse gegen das vorliegende Waldgesetz werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 geahndet.

Bussen

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 26**

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 27

Mit Inkrafttreten dieses Waldgesetzes werden die Waldordnungen der Gemeinde Churwalden vom 18.08.1998, der Gemeinde Malix vom 03.11.1998 und der Gemeinde Parpan vom 26.11.1999 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28

Dieses Waldgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt von Art. 25 der Gemeindeverfassung sowie nach Genehmigung durch das Amt für Wald und Naturgefahren AWN in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 03.12.2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ralf Kollegger

Dario Friedli